



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2008

32. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2008 des Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2007

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. Januar 2008

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Genehmigung für 9 Windkraftanlagen in Wilstedt - vom 13. Dezember 2007

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2008 vom 18. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Samtgemeinde Fintel vom 06. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Samtgemeinde Fintel vom 06. Dezember 2007

4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 23. Januar 2008

Bekanntmachung der Gebührensatzung für das Freibad „Waldbad Königshof“ der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Dezember 2007

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Samtgemeinde Sottrum vom 13. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Samtgemeinde Tarmstedt vom 03. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2007 vom 18. Dezember 2007

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2008 vom 03. Dezember 2007

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2008 vom 28. November 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Kirchtimke vom 11. Dezember 2007

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 17. Januar 2008

Bekanntmachung über den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Reeßum vom 10. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Sottrum vom 10. Dezember 2007

Bekanntmachung über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Vorwerk vom 28. November 2007

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

## D. Berichtigungen

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 31. Januar 2008 unter dem Aktenzeichen 32.119/10302-357-08 erteilt worden. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung 2008 nicht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 18. Februar 2008 bis 26. Februar 2008 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 15. Februar 2008  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

### **Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	214.562.548 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	214.562.548 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	157.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	157.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	206.389.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	191.576.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.171.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.622.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.636.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.997.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	222.197.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	222.197.100 Euro

Der **Wirtschaftsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	11.629.800 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	11.586.700 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	180.500 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.432.650 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.432.650 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	65.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	65.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.876.950 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.136.950 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	450.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.886.950 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.586.950 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Auch für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst sowie Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.030.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), den 19. Dezember 2007

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Hinrich Müller, Schulstraße 2, 27404 Godenstedt, hat am 22. Mai 2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Speicherteiches beantragt. Der Standort des Speicherteiches befindet sich in der Gemarkung Godenstedt, Flur 2, Flurstück 331/47.

Gemäß § 119 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 30.01.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

### **Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Genehmigung für 9 Windkraftanlagen in Wilstedt -**

Mit Bescheid vom 13.12.2007 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) der Firma Bürgerwindpark Zevener Geest GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Hartmut Meyer, Bahnhofstr. 21, 27404 Heeslingen-Weertzen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von 9 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wilstedt, Flur 10, Flurstücke 18/8, 18/4, 14/4, 15/4, 26/1, 25/1, 20/1, 52/9 und Flur 9, Flurstücke 2/3, 1/2, 7/14, 7/16 erteilt.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 21 a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Antrag der Firma Bürgerwindpark Zevener Geest GmbH & Co. KG öffentlich bekannt gegeben.

#### **1. Gegenstand der Genehmigung nach den §§ 4 und 19 BImSchG**

Die Firma Bürgerwindpark Zevener Geest GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windfarm, bestehend aus 9 Windkraftanlagen mit einer Leistung von jeweils 2 000 kW, einer Nabenhöhe von 108,3 m und einer Gesamthöhe von 149,30 m

auf den weiter oben näher bezeichneten Grundstücken.

#### **2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Hinweise) versehen.

#### **3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung die nach § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit

**vom 18.02.2008 bis zum 05.03.2008**

im **Zimmer 211** des Kreishauses in Bremervörde, Amtsallee 7,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 13.12.2007 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.02.2008  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Haushaltssatzung  
der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.817.800,-- €
	in der Ausgabe auf	4.817.800,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.877.400,-- €
	in der Ausgabe auf	1.877.400,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**800.000,-- €**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2008 auf 31,0 v.H. festgesetzt.



## § 5

Die im Haushaltsjahr 2007 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 351.435,00 Euro um 27.213,00 Euro erhöht und damit auf 378.648,00 Euro neu festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 06.12.2007

Samtgemeinde Fintel

Riebesehl  
Samtgemeindebürgermeister

Dreyer  
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.01.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15.02.2008

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.050.500,-- €
	in der Ausgabe auf	5.050.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.324.500,-- €
	in der Ausgabe auf	1.324.500,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die im Haushaltsjahr 2008 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 238.520,-- Euro festgesetzt.

### § 6





Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten, und zwar für

- a) Einzeltageskarten, Zwölferkarten sowie Karten für den Schwimmunterricht jeweils an der Freibadkasse,
- b) Jahreskartenverkauf nach Bekanntgabe.

Einzeltageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades. Die Einzeltageskarten sowie die Einzelabschnitte der Zwölferkarten gelten nur am Lösungstag.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Die Saisonkarten und die Schwimmunterrichtskarten werden mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ungültig. Saison- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

#### § 4

Wer im Freibadgelände ohne gültige Eintrittskarten angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet.

#### § 5

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30. März 2007 außer Kraft.

Sittensen, den 18. Dezember 2007

Samtgemeinde Sittensen

Tiemann  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

### **Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Sittensen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs (Anlage) erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen leben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes;
5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
6. Überwachung bei Veranstaltungen, wenn vom Veranstalter angefordert.

#### § 2

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.



<b>3.1</b>	<b>Beleuchtungs- und Signalgerät</b>	
3.1.1	Stromerzeuger	16,20
<b>3.2</b>	<b>Atemschutzgerät</b>	
3.2.1	Pressluftatmer	16,20
3.2.2	Atemschutzfilter nach Verbrauch	Selbstkosten + 10%
3.2.3	Beatmungsgerät	Selbstkosten + 10%
3.2.4	Vollschutzanzug, Gasspürkoffer	16,20
<b>3.3</b>	<b>Wasserpöndergerät und Zubehör</b>	
3.3.1	Tragkraftspritze einschließlich Saugzubehör	16,20
<b>3.4</b>	<b>Löschgerät und -mittel, Ölbekämpfungsggerät und -mittel</b>	
3.4.1	Handfeuerlöcher, Löschpulveranhänger	Kosten der Füllung + 10%
3.4.2	Schaummittel	Selbstkosten + 10%
3.4.3	Ölsperre je Einsatztag	59,40
3.4.4	Öbindemittel	Selbstkosten + 10%

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
			€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	236.200	-	6.137.000	6.373.200
die Ausgaben	236.200	-	6.137.000	6.373.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136.300	-	2.854.600	2.990.900
die Ausgaben	136.300	-	2.854.600	2.990.900

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.636.200 Euro um 1.386.200 Euro vermindert und damit auf 250.000 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Sottrum, den 13. Dezember 2007

Luckhaus (L.S.)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.01.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Februar 2008

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	242.700,--		6.076.700,--	6.319.400,--
die Ausgaben	242.700,--		6.076.700,--	6.319.400,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	65.300,--		1.366.900,--	1.432.200,--
die Ausgaben	65.300,--		1.366.900,--	1.432.200,--

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 155.000 Euro erhöht und damit auf 155.000 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 04.12.2007

Holle (L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAg, § 76 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.01.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. Februar 2008

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	56.100	1.864.900	1.808.800
die Ausgaben	---	56.100	1.864.900	1.808.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	204.400	1.008.200	803.800
die Ausgaben	---	204.400	1.008.200	803.800

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Böttersen, den 18. Dezember 2007

Wernecke  
Bürgermeister

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Böttersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Böttersen, den 15. Februar 2008

Gemeinde Böttersen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 03.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.605.000,-- €
	in der Ausgabe auf	1.605.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	362.000,-- €
	in der Ausgabe auf	362.000,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**250.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Bothel, den 03.12.2007

Keller (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15.02.2008

Gemeinde Bothel  
Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 28.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.293.200,-- €
	in der Ausgabe auf	1.293.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	812.800,-- €
	in der Ausgabe auf	812.800,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

**290.000,00 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von

**800.000,00 €**

veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**210.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Hemsbünde, den 28.11.2007

Brinker  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.02.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/063 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 15.02.2008

Gemeinde Hemsbünde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	444.700,-- €
	in der Ausgabe auf	444.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	40.500,-- €
	in der Ausgabe auf	40.500,-- €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000,-- EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 315 v. H. |

Kirchtimke, den 12.12.2007

Springwald (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15.02.2008

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

## **Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 26.02.2002**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 26.02.2002, hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Anteil von 25 v. H. am beitragsfähigen Aufwand wird für die Straßenbaumaßnahme „Hinter den Höfen“ auf 60 v. H. geändert und festgesetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchwalsede, 17. Januar 2008

Lütjens  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.600	--	1.004.300	1.043.900
die Ausgaben	39.600	--	1.004.300	1.043.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	49.000	--	42.700	91.700
die Ausgaben	49.000	--	42.700	91.700

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Reeßum, den 10. Dezember 2007

Kirchner  
Bürgermeister

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus

Reeßum, den 15. Februar 2008

Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	403.200	--	4.224.900	4.628.100
die Ausgaben	403.200	--	4.224.900	4.628.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	321.000	--	994.700	1.315.700
die Ausgaben	321.000	--	994.700	1.315.700

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Sottrum, den 10. Dezember 2007

Freytag  
Gemeindedirektor

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15.02.2008

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	429.500,-- €
	in der Ausgabe auf	429.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	24.900,-- €
	in der Ausgabe auf	24.900,-- €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.500,-- EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		310 v. H.

Vorwerk, den 29.11.2007

Seeger (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. Februar 2008

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2008 Nr. 3

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.